# **Gemeinde Langendorf**

Beschlussvorlage (öffentlich) ( 1/0570/2021)			
Datum:	Dannenberg (Elbe), 22.10.2021		
Sachbearbeitung:	Herr Rhode , Fachbereich 1 Zentrale Dienste		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	ТОР
Rat der Gemeinde Langendorf	24.11.2021	Entscheidung	

## Vertretung der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors

### **Beschlussvorschlag:**

- a) Die Vertretung wird als allgemeine / Verhinderungsvertretung wahrgenommen
- b) Die Funktion wird ehrenamtlich / im Ehrenbeamtenverhältnis wahrgenommen
- c) Die Bestimmung der Stellvertretung soll durch Beschluss / durch Wahl erfolgen
- d) Wahl / Beschluss zur Vertretung der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors

#### Sachverhalt:

Der Rat beschließt gemäß § 106 Abs. 1 Satz 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) über die Vertretung der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors. Die Bestimmung kann durch Abstimmung gem. § 66 NKomVG oder durch Wahl gem. § 67 NKomVG erfolgen.

Zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter kann

- √ eine / ein auch ehrenamtlich t\u00e4tige / t\u00e4tiger Angeh\u00f6rige / Angeh\u00f6riger der Mitgliedsgemeinde oder der Samtgemeinde,
- √ ein Ratsmitglied oder
- √ die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister selbst

bestellt werden.

Der Rat bestimmt auch, ob die Vertretung als allgemeine Vertretung oder nur als Verhinderungsvertretung tätig wird und ob die Funktion ehrenamtlich oder als Ehrenbeamtin / Ehrenbeamter wahrgenommen wird. Im Hinblick auf Art. 33 Abs. 4 GG ("die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen") sollte die Wahrnehmung im Ehrenbeamtenverhältnis die Regel sein.

In diesem Fall sollte die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer der Wahlperiode durch Aushändigung der Ernennungsurkunde, die von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und der Gemeindedirektorin / dem Gemeindedirektor zu unterzeichnen ist, erfolgen.

In der vergangenen Wahlperiode gab es keine Gemeindedirektorin / keinen Gemeindedirektor und damit auch keine Stellvertretung.

## Finanzielle Auswirkungen bei Beschlussfassung:

Keine

### Anlagen:

Keine